

Abtretung des Superbonus / Ecobonus / Anderer Steuervergünstigungen

Gültig seit: 01. März 2026

**SPARKASSE**
CASSA DI RISPARMIO**INFORMATIONEN ÜBER DIE BANK****Südtiroler Sparkasse AG** - Aktiengesellschaft

Rechts- und Verwaltungssitz: Sparkassenstraße 12 39100 Bozen - Italien

Muttergesellschaft der Bankengruppe SÜDTIROLER SPARKASSE

Homepage: www.sparkasse.it - e-Mail-Adresse: info@sparkasse.it - PEC: certmail@pec.sparkasse.it

Tel.: 0471 - 231111 Fax: 0471 - 231999 - ABI-Kennziffer: 6045-9 - BIC SWIFT: CRBZIT2BXXX

Eingetragen im Verzeichnis der Kreditanstalten und der Bankengruppen bei der Banca d'Italia: 6045.9

Steuernummer und Eintragung im Handelsregister Bozen: 00152980215 - MwSt.-Nummer: 03179070218

Dem "Interbank-Einlagensicherungsfonds" angeschlossen – dem "Nationalen Garantiefonds" angeschlossen - der "Vereinigung zur Beilegung der Streitfälle im Bank-, Finanz-, und Geschäftsbereich – ADR Conciliatore BancarioFinanziario" angeschlossen – dem Banken- und Finanzschiedsrichtersystem "Arbitro Bancario Finanziario (ABF)" angeschlossen, dem Schiedsrichter für Finanzstreitigkeiten "Arbitro per le controversie finanziarie (ACF)" angeschlossen - dem Versicherungs-Ombudsman "Arbitro Assicurativo (AAS)" angeschlossen

SUPERBONUS / ECOBONUS / ANDERE STEUERVERGÜNSTIGUNGEN

Der Begriff **"Superbonus / Ecobonus / Andere Steuervergünstigungen"** bezeichnet sämtliche Steuervergünstigungen, die der italienische Staat in Form von Steuerguthaben gewährt und die im Zusammenhang mit Baumaßnahmen gemäß Art. 119 und ff. der Gesetzesverordnung Nr. 34/2020 (umgesetzt mit Gesetz Nr. 77/2020, nachfolgend die „Neustartverordnung (**Decreto Rilancio**)“), der Gesetzesverordnung Nr. 63/2013 (umgesetzt mit Gesetz Nr. 90/2013) sowie dem Gesetz Nr. 160/2019 erfolgten.

Diese Steuervergünstigungen richten sich an:

- natürliche Personen, die nicht im Rahmen ihrer unternehmerischen, freiberuflichen oder handwerklichen Tätigkeit handeln; Kondominien;
- Autonome Volkswohnhäuserinstitute (Istituti Autonomi Case Popolari-IACP);
- Wohnbaugenossenschaften mit ungeteiltem Eigentum;
- gemeinnützige Organisationen, ehrenamtliche Organisationen, Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens des sog. „Dritten Sektors“; - Amateursportvereine, allerdings ausschließlich für Bauarbeiten an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die als Umkleideräume genutzt werden.

Art. 121 der Neustartverordnung (Decreto Rilancio) sieht die Nutzung dieser Steuerguthaben wie folgt vor:

- in Form eines Steuerabsetzbetrages, der über einen mehrjährigen Zeitraum mit der jeweiligen Steuerschuld aufgerechnet werden kann;
- in Form eines Rabattes (sog. "sconto in fattura"), der vom jeweiligen Bauunternehmen, das die Arbeiten ausführt, gewährt wird. In diesem Fall fällt das Steuerguthaben an das Bauunternehmen, das dieses Steuerguthaben in der Art und Weise in Anspruch nehmen kann, die das Gesetz für den Auftraggeber vorsieht.

In beiden Fällen ist gemäß Art. 121 der Neustartverordnung (Decreto Rilancio) eine Abtretung des Steuerguthabens an Banken möglich, mit den Einschränkungen der Abtretungsmöglichkeiten, die vom der GV Nr. 11/2023 eingeführt wurden. Diese Gesetzesverordnung sieht ein allgemeines Verbot der Ausübung der Rabatt- und Kreditabtretungsoption laut den Buchstaben a) und b), Absatz 1, Art. 121, GV Nr. 34/2020 ab dem 17. Februar 2023 vor, mit Ausnahme der Wohnbaumaßnahmen, die innerhalb 16. Februar 2023 eingereicht wurden.

Die Steuervergünstigungen können, je nach Art der ausgeführten Arbeiten, zeitlich wie folgt in Anspruch genommen werden:

- der Superbonus gemäß Art. 119 der Neustartverordnung (Decreto Rilancio): dieser Steuerabsetzbetrag wird auf 4 Jahre aufgeteilt;
- der Ecobonus und die Anderen Steuervergünstigungen: diese werden auf 10 Jahre aufgeteilt.

WAS IST DIE ABTRETUNG SUPERBONUS / ECOBONUS / ANDERER STEUERVERGÜNSTIGUNGEN

Die Abtretung des Superbonus / Ecobonus / Anderer Steuervergünstigungen ist ein Produkt, das es dem Kunden ermöglicht, das Steuerguthaben an Zahlungs statt (pro soluto) an die Sparkasse abzutreten und damit die Auszahlung eines Betrages im Voraus zu erhalten.

BESONDERHEITEN UND TYPISCHE RISIKEN

Die Abtretung des Superbonus / Ecobonus / Anderer Steuervergünstigungen ist eine Abtretung an Zahlungs statt (pro soluto), mit der der Kunde die vollständige Inhaberschaft des Steuerguthabens an die Sparkasse abtritt. Die Sparkasse kann dieses Steuerguthaben dann gemäß der geltenden Rechtslage nutzen.

Die Abtretung des Steuerguthabens erfolgt durch einen Abtretungsvertrag, dessen Wirksamkeit unter aufschiebenden Bedingungen steht, die im Abtretungsvertrag angeführt werden. Sollten diese aufschiebenden Bedingungen nicht erfüllt werden, so bedingt dies die Unwirksamkeit des Abtretungsvertrages und das Entgelt für die Abtretung wird nicht ausbezahlt.

Sollte der Wert des Steuerguthabens höher als 15% des Wertes sein, der zum Zeitpunkt der Genehmigung des Antrages auf Abtretung von der mit den Kontrollen beauftragten Gesellschaft angegeben wurde, könnte der höhere Kostenaufwand dazu führen, dass die Sparkasse das Steuerguthaben zur Gänze oder zum Teil nicht verwenden kann; diesbezüglich kann die Bank den gesamten Betrag, der Gegenstand der Abtretung ist, annehmen oder ablehnen.

Gemäß Art. 121 der Neustartverordnung (Decreto Rilancio) kann die Abtretung des Steuerguthabens auch nach Baufortschritten erfolgen. Im Falle des Superbonus können nicht mehr als zwei Baufortschritte, jeder im Ausmaß von mind. 30% der Bauarbeiten, anerkannt werden. Die mit dem Ende der Arbeiten und der Abtretung des restlichen Guthabens abgeschlossen werden.

Das Entgelt für die Abtretung wird von der Sparkasse an den Kunden innerhalb von 15 Arbeitstagen ausbezahlt:

- ab dem Datum, an dem das Steuerguthaben aus dem Steuerpostfach der Sparkasse hervorgeht und von dieser angenommen wird
- ab dem Datum, ab dem der Kunde der Sparkasse die vertraglich vorgesehenen Dokumente ausgehändigt hat.

Das Entgelt entspricht dem vertraglich vereinbarten Prozentsatz in Bezug auf den Nominalwert des abgetretenen Steuerguthabens, nach Abzug der vorgesehenen Spesen.

Der Mindestbetrag, auf den sich das Steuerguthaben belaufen muss, um Gegenstand einer Abtretung an die Sparkasse sein zu können, beläuft sich auf **EUR 10.000,00**.

Mit dem Abtretungsvertrag garantiert der Überträger, dass das Guthaben sicher, liquide und verfügbar ist. Die Bank erwirbt es gegen Entrichtung eines monetären Entgeltes, nach Prüfung der Einhaltung der Voraussetzungen der Zulässigkeit und Gültigkeit der Steuerguthaben die nach Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Bauarbeiten bestehen. Die Prüfung erfolgt durch eine befähigte, von der Bank erwünschte Person, die vom Überträger mit der Ausstellung der Konformitätsbescheinigung beauftragt wird.

Erhält der Kunde für die Bauvorhaben, die Gegenstand der Begünstigung sind, eine Finanzierung durch die Bank, ist er verpflichtet, das Entgelt für die Abtretung des Steuerguthabens zur Reduzierung des Außenstandes gegenüber der Bank zu bestimmen; sollte sich hingegen die Abtretung des Steuerguthabens nicht realisieren lassen, muss er auf jeden Fall den gesamten Betrag, den er mit der Auszahlung der Finanzierung erhalten hat, samt Zinsen und Spesen, innerhalb der für die Rückzahlung vorgesehenen Fristen zurückzahlen.

Die Risiken ergeben sich aus der Möglichkeit:

- dass sich die im Abtretungsvertrag vorgesehenen Aufhebungsbedingungen nicht eintreten, wodurch der Vertrag unwirksam wird;
- dass die infolge der Durchführung der Bauvorhaben verfügbaren Steuerguthaben nicht den vom Gesetz vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen entsprechen, wodurch eine Abtretung nicht möglich ist oder den Widerruf der Begünstigung von Seiten der zuständigen Verwaltungen nach sich ziehen könnten.

WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN

Beschreibung	Wert (bis zu 31.01.2024)
Entgelt für Steuerguthaben bezogen auf den Superbonus für natürliche Personen, Kondominien und Unternehmen, absetzbar innerhalb von höchstens 5 Jahren	EUR 83,60 pro EUR 100,00 abgetretenem Steuerguthaben
Entgelt für Steuerguthaben bezogen auf andere Steuervergünstigungen für natürliche Personen, Kondominien und Unternehmen, absetzbar innerhalb von höchstens 5 Jahren	EUR 83,60 pro EUR 100,00 abgetretenem Steuerguthaben
Entgelt für Steuerguthaben bezogen auf Ecobonus und Andere Steuerliche Vergünstigungen für natürliche Personen, Kondominien und Unternehmen, absetzbar in mehr als 5 und höchstens 10 Jahren.	EUR 70,00 pro EUR 100,00 abgetretenem Steuerguthaben
Mindestbetrag des Steuerguthabens, damit dieses abgetreten werden kann.	EUR 10.000,00
Entgelt für die Prüfung der Unterlagen im Zusammenhang mit den Steuerguthaben, die Gegenstand der Abtretung sind (sog. "due diligence"), für den Versand die Abtretungsmittelungen und die Anbringung der Konformitätsbescheinigung auf diese Mitteilungen, zu entrichten durch den Kunden direkt an die von der Bank erwünschte Person, die vom Kunden beauftragt wurde.	2,50% des höheren Werten zwischen dem Wert des abgetretenen Gutes und dem Betrag der realisierten Bauvorhablaben (+MwSt.), bei einem Mindestbetrag von € 300,00 (+ MwSt.) für jede angebrachte Konformitätsbescheinigung.

BESCHWERDEN UND AUSSERGERICHTLICHE BEILEGUNG DER STREITFÄLLE

Beschwerden

Die Beschwerden sind an das Beschwerdebüro der Südtiroler Sparkasse AG, Sparkassenstraße 12, 39100 Bozen zu richten, und zwar entweder über E-Mail an die Adresse Beschwerde_Reclami@sparkasse.it, bzw. über die zertifizierte elektronische Post PEC an die Adresse servizio.legale@pec.sparkasse.it oder indem man das entsprechende Formblatt auf der Internetseite der Bank <https://www.sparkasse.it/reclamo/> ausfüllt. Dieses wird innerhalb der von der Gesetzeslage vorgesehenen Frist, derzeit 60 Tage, antworten. Für die Zahlungsdienste beläuft sich die Frist für eine Antwort derzeit auf 15 Arbeitstage. Sollte es nicht möglich sein, innerhalb der vorgesehenen Frist zu antworten, wird die Sparkasse ein Schreiben senden, in welchem die Gründe für die Verspätung erläutert werden und die Frist angegeben wird, innerhalb welcher der Kunde eine Antwort erhält. Diese Frist darf die 35 Arbeitstage nicht überschreiten.

Ist der Kunde mit der Antwort nicht einverstanden oder hat er innerhalb der oben angegebenen Fristen keine Antwort erhalten, kann er sich an folgende Einrichtungen wenden:

- **Banken- und Finanzschiedsrichter (Arbitro Bancario Finanziario - ABF)** bei der Banca d'Italia, bei Streitfällen betreffend Bankgeschäfte und Bankdienstleistungen mit Ausnahme der Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen. Um zu wissen, wie man das Schiedsgericht anruft, kann man die Homepage www.arbitrobancariofinanziario.it, bei den Filialen der Banca d'Italia oder bei der Bank fragen.

Obligatorische Mediation

Seit dem 21. März 2011 muss vor Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei Streitfällen betreffend Bank-, Finanz- und Versicherungsverträgen zwingend ein Schlichtungsversuch (Mediationsverfahren) unternommen werden.

Dieser Verpflichtung kann durch Anrufung einer der folgenden Organisationen nachgekommen werden:

- eine ins Register beim Justizministerium eingeschriebene Organisation
- der Banken- und Finanzschiedsrichter (Arbitro Bancario Finanziario – ABF) bei der Banca d'Italia bei Streitfällen betreffend Bankgeschäfte und Bankdienstleistungen mit Ausnahme der Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen
- die „Camera di conciliazione ed arbitrato“ bei der Consob für Streitfälle im Bereich der Wertpapierdienstleistungen, die sich infolge der Missachtung der Informations-, Korrektheits- und Transparenzpflicht von Seiten der Vermittler ergeben haben.

BEGRIFFSERKLÄRUNG

Abtretung des Guthabens:	Vertrag, durch den der Kunde (Überträger) an die Sparkasse (Übernehmer) ein Steuerguthaben gegen Zahlung eines Entgelts abtritt. Die Abtretung ist von den Artikel 1260 und ff. ZGB geregelt.
Arbeitstag:	Bezeichnet jeden Tag, an dem die Filialen der Sparkasse in Bozen für den Publikumsverkehr geöffnet sind.
Ecobonus:	Baumaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz gemäß Art. 14, Abs. 1, Gesetzesverordnung 63/2013.
Entgelt:	Bezeichnet den Betrag, den der Kunde von der Sparkasse im Rahmen der Abtretung erhält. Dieser Betrag entspricht einem Prozentsatz im Verhältnis zum Nominalwert des zugunsten der Bank abgetretenen Steuerguthabens, nach Abzug der Spesen
SismaBonus:	Baumaßnahmen zum Erdbebenschutz gemäß Art. 14, Abs. 1-bis, Gesetzesverordnung 63/2013.
Steuerguthaben:	Das Steuerguthaben, das gemäß geltender Rechtslage vom italienischen Staat zuerkannt wird.
Superbonus:	Steuerguthaben für Baumaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, zum Erdbebenschutz, zum Bau von Fotovoltaik-Anlagen, zum Bau von Anlagen zur Aufladung von Elektroautos gemäß Artikel 119 und Artikel 121 der Neustartverordnung (Decreto Rilancio), die einen Steuerabzug von 110% in 5 Jahren vorsehen.